



GEMEINDE HAIMING
Bezirk Imst

WASSERLEITUNGSORDNUNG

GR-Beschluss: 8. Juli 2010

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat mit Beschluss vom 08.07.2010 auf Grund des § 18 TGO 2001, LGBl. Nr. 36 in der gültigen Fassung, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Grundlagen

1) Anwendungsbereich

Die Wasserleitungsordnung regelt den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haiming sowie den Bezug von Trink-, Nutz- und Löschwasser aus dieser Anlage.

2) Wasserversorgungsanlage (WVA)

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haiming umfasst die Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.

3) Kunde

Kunde im Sinne dieser Wasserleitungsordnung ist (sind) der (die) Eigentümer oder sonstige am Grundstück Berechtigte eines an die WVA angeschlossenen Grundstückes.

4) Versorgungsleitungen

Dies sind die Bestandteile der Verteilungsanlagen und bilden das eigentliche Versorgungsnetz bis zu den Absperrvorrichtungen der Anschlussleitungen.

5) Anschlussleitungen

Dies sind die Verbindungen zwischen den Versorgungsleitungen und den Verbrauchsanlagen der Kunden. Sie enden mit den Absperrventilen und Rückflussverhinderern unmittelbar nach den Wasserzählern. Sie erhalten unmittelbar an den Abzweigungen von der Versorgungsleitung eine Absperrvorrichtung.

6) Verbrauchsanlagen

Sie stehen im Eigentum der Kunden und umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach den Absperrventilen unmittelbar nach den Wasserzählern und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Grundstücke und Objekte dienen.

§ 2 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient:

- 1) der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- Nutz- und Löschwasser.
- 2) Hiervon ausgenommen sind die Ortsteile Enterberg, Mittelberg, Stammelhof, Hausegg, Marlstein, Mareil und Zwirch.

§ 3

Anschluss- und Benützungszwang

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst alle Grundstücke, die vom Ortsnetz nicht mehr als 100 Meter entfernt sind. Das Ortsnetz besteht aus allen im Eigentum der Gemeinde Haiming stehenden Wasserversorgungsleitungen.
- 2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen wenn durch die Befreiung der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gefährdet wird.
- 3) Auf Antrag des Kunden kann der Anschluss von nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallenden Grundstücken an die Gemeindegewässerversorgungsanlage genehmigt werden, wenn der Gemeinde durch den Anschluss solcher Grundstücke keine Belastungen entstehen.
- 4) Die Gemeinde kann den Anschluss von im erschließbaren Bereich gelegenen Grundstücken verweigern, wenn durch den Anschluss eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindegewässerversorgungsanlage erfolgen oder der Gemeinde übermäßige Kosten verursachen würde. Aus diesen Gründen können auch für dauernd oder nur für vorübergehend auf dem Grundstück gelegene bestimmte Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Anlagen vom Wasseranschluss ausgenommen werden.

§ 4

Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Kunden den Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zur Grenze des öffentlichen Gutes ausführen (=Trennstelle zwischen öffentlicher Wasserversorgungsanlage und Anschlussleitung). Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindegewässerversorgungsanlage.
- 2) Notwendige Instandhaltungsarbeiten sowie Erneuerung bei Ausfall der in Abs. 1 genannten Anschlussleitung werden durch die Gemeinde auf Kosten des Kunden vorgenommen.
Sollte jedoch vom Grundstückseigentümer eine anderweitige Anschlussvorrichtung (Verbesserung gegenüber dem bestehenden Anschluss) beantragt werden, so kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der gegebenen Kapazität der Wasserleitung, diese Anschlussverbesserung auf Kosten des Kunden vornehmen lassen.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, falls es aus technischen Gründen notwendig ist, bei Grundstücken auch ohne Antrag des Kunden auf dessen Kosten eine Anschlussvorrichtung zu errichten.

- 4) Die Ausführungen der Zuleitungen ab Trennstelle hat der Kunde durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Kosten zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, bestimmte Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der privaten Zuleitung ab der Absperrvorrichtung obliegt dem Anschlusswerber.

§ 5 Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf mit Wasservorrat beliefert.
- 2) Die Wasserlieferung kann allerdings eingeschränkt werden, wenn
- a) Wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sowie für die Tränkung von Tieren im landw. Bereich nicht sichergestellt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlage vorgenommen werden müssen;
 - c) Dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung (höhere Gewalt, Betriebsstörungen etc.) begründen keine Schadenersatzverpflichtung. Die Gemeinde kann ferner die Lieferung von Wasser während betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Unterbrechungen werden tunlichst vorher bekannt gegeben.
- 4) Nachlässe und Schadenersatz werden in diesen Fällen nicht gewährt. Dies gilt auch bei Änderungen des Druckes und der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Wassers.
- 5) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenem Grundstück hat der bisherige Kunde den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Kunde den Wasserbezug anzumelden.
- 6) Alle Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihre privaten Leitungen im und außer Haus in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Bei Verstößen gegen diese Anordnung zur Schadensbehebung ist der Wasseranschluss durch die Gemeinde bis zur Instandsetzung zu sperren.
- 7) Auf keinem privaten Grundstück bzw. an oder in keinem Gebäude darf ein Wasserauslauf ohne eigene Absperrvorrichtung errichtet oder betrieben werden.

§ 6 Wasserzähler

- 1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Gemeinde Haiming stellt für jedes angeschlossene Grundstück einen Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung, der im Eigentum der Gemeinde Haiming verbleibt.
- 2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt die Gemeinde Haiming. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung der Wasserzähler gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden jährliche Zählergebühren durch die Gemeinde Haiming eingehoben.
- 3) Die Gemeinde Haiming bestimmt die Art, Größe sowie im Einvernehmen mit dem Kunden den Ort des Einbaus des Wasserzählers. Vor und nach den Wasserzählern ist ein Absperrventil (Wasserzählereinbaugarnitur) auf Kosten des Kunden einzubauen.
- 4) Der Kunde hat für die Unterbringung der Wasserzähler eine geeignete, frostsichere Stelle im Gebäude oder, wenn dies nicht möglich ist, einen verschließbaren und frostsicheren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Haiming einen Wasserverbrauch auf Grundlage der vorangegangenen Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Kunden annehmen. Bei der nächsten Periodenabrechnung wird die sich aus der Ablesung ergebende Differenz nachverrechnet bzw. gutgeschrieben.
- 5) Die Entfernung der Frost- bzw. anderer Schutzeinrichtungen vor jeder Ablesung der Wasserzähler obliegt dem Kunden, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Ausräumen und Auspumpen unter Wasser stehender Wasserzählerschächte. Wird dies vom Kunden nicht erfüllt, werden diese Arbeiten von der Gemeinde Haiming auf Kosten des Kunden durchgeführt.
- 6) Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Kunde. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird der Wasserverbrauch entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben der Gemeinde Haiming. Berichtigungen werden nur über maximal ein Abrechnungsjahr rückwirkend durchgeführt. Die Kosten der Zählerüberprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde Haiming.
- 7) Bei Stillstand oder Minderanzeige eines Wasserzählers wird als durchschnittlicher Wasserverbrauch des Kunden der Verrechnung das arithmetische Mittel der vorangegangenen 3 Jahre zugrundegelegt. Ist der der Verrechnungsperiode vorangegangene Zeitraum kürzer als 3 Jahre, so erfolgt die Verrechnung nach den Angaben der Gemeinde Haiming.

- 8) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde Haiming berechtigt, eine Verbrauchszählung zu schätzen und dem Kunden zu verrechnen.
- 9) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Kunde.
- 10) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Haiming.
- 11) Der Kunde hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 12) Wird längere Zeit kein Wasser benötigt, kann der Kunde den Ausbau des Wasserzählers beantragen; die Kosten trägt der Kunde.
- 13) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) nach dem Hauptzähler in der Verbrauchsanlage ist zulässig, jedoch obliegen Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Ablesung und eventuelle Weiterverrechnung (z.B. Hausgemeinschaften) ausschließlich dem Kunden.

§ 7

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- 1) Die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Hydranten sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage und dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Sie dienen der Bereitstellung von Löschwasser zur Deckung der allgemeinen Brandrisiken. Die Feuerwehr darf nur geschultes Personal zur Bedienung der Hydranten einsetzen.
- 2) Die Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen aus Hydranten ist nur nach vorhergehender Abstimmung mit dem Wassermeister zulässig.
- 3) Die Wasserabgabe über einen Hydranten für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw.) erfolgt über Wasserzähler zu folgenden Bedingungen:
 - a) Die Entnahmeeinrichtung (Wasserzähler, Absperrventil usw.) wird von der Gemeinde Haiming gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
 - b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebsetzung erfolgt gegen Verrechnung an den Kunden ausschließlich durch den Wassermeister.
 - c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Kunden gegen Frost zu schützen.

- d) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Kunde. Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 4) Grundstückeigene Hydranten und Feuerlöschleinrichtungen sind mit Plomben zu versehen und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.
- 5) Eigentümer besonders gefährdeter Objekte bzw. Anlagen können zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von Wasserbezugsquellen bzw. zur Vorhaltung eines Löschwasservorrates verpflichtet werden. Sämtliche daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 8 Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, den Gemeindeorganen für die Maßnahmen nach § 4 und § 6 und zur Überwachung der Bestimmungen des § 6 den Zutritt auf die Liegenschaft im erforderlichen Ausmaß zu gestatten. Weiters hat er alle in diesem Zusammenhang notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Gebühren

- 1) Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage werden einmalige und laufende Gebühren eingehoben.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 10 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten des Kunden gelten sinngemäß auch für die Nutznießer der Grundstücke.

§ 11 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu **€ 500,--** bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ablauf der Kundmachung in Kraft. Alle bisherigen Wasserleitungsordnungen und diesbezügliche Änderungsbeschlüsse treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Leitner e.h.